

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Juni 1863.)

Der Bundesrath hat beschlossen, für die von der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterm 26. April d. J. beschlossene Abänderung resp. Erweiterung des Absatzes 2 vom Artikel 21 der dortigen Staatsverfassung die Gewährleistung der Bundesversammlung nachzusuchen.

Der erwähnte zweite Absatz des Art. 21 lautet:

„Wenn das öffentliche Wohl Abtretung für Wasserbauten, Errichtung von Straßen oder neuen öffentlichen Gebäuden erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wird diese streitig, so entscheiden die Gerichte.“

Als Nachtrag zu diesem Alinea kommt nunmehr noch Folgendes:

„Es tritt die Abtretungspflicht für Wasserbauten und für die Errichtung von Straßen auch dannzumal ein, wenn die Entschädigung anstatt dem Staate einer Gemeinde zur Last fällt, vorausgesetzt, daß ein entschiedenes öffentliches Interesse die betreffende Bauausführung erheischt, und daß der Landrath nach angemessenem Untersuch die Anwendung der Expropriation als gerechtfertigt erklärt.“

(Vom 8. Juni 1863.)

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 5. d. J. die Anzeige gemacht, daß der dortige Große Rath am 1. dieses Monats dem von der Synode des st. gallischen evangelischen Konfessionstheils unterm 16. Dezember 1862 erklärten Beitritt zu dem von den Kantonen Zürich, Argau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus und Schaffhausen vereinbarten und am 19. Februar v. J. in Kraft getretenen Konkordate über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst die hoheitliche Genehmigung erteilt habe, weshalb das gedachte Konkordat auch für den evangelisch-reformirten Konfessionstheil des Kantons St. Gallen rechtsverbindlich geworden sei.

Der Bundesrath wählte als schweizerische Abgeordnete an die vom 14. bis 20. Juli nächsthin in Hamburg stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung Hrn. de Gingins, in Glepens (Waadt) und Hrn. Glaser, in Muri (Aargau), und ermächtigte zugleich sein Departement des Innern, im Falle einer Wahlablehnung, eine anderweitige tüchtige Persönlichkeit von sich aus zu bezeichnen.

Mit Zuschrift vom 5. dieß hat das großherzoglich badische Ministerium den Bundesrath eingeladen, der feierlichen Eröffnung der neu erbauten Eisenbahnstrecke von Waldshut nach Konstanz, welche am 13. dieses Monats stattfinden solle, beizuwohnen, was von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ebenfalls geschehen werde.

In Folge dieser Einladung, die auch von Seite der Regierung von Schaffhausen erfolgte, beschloß der Bundesrath, an die gedachte Feierlichkeit den Hrn. Bundespräsidenten Fornerod und den Hrn. Bundesrath Dr. Dubz abzuordnen.

Der Bundesrath wählte:

als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Chur: Hrn. Rudolf Kunz,
von Gläsch (Graubünden);
„ Gehilfe der Hauptzollstätte im Bahnhofe Schaffhausen: Hrn. Konrad Schär, von Opferzhofen (Thurgau).

(Vom 10. Juni 1863.)

Der Bundesrath hat der zwischen Abgeordneten der schweiz. Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Baden am 27. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend Regelung der Zollverhältnisse auf der Wiesenthalbahn zwischen Basel und der badischen Gränze, die Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath freierte für den erweiterten Dienst des schweiz. Filialpostbureau's auf dem badischen Bahnhofe in Basel eine neue Postkommissstelle.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1863
Date	
Data	
Seite	682-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.